

rauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift bezogen worden, oder...

Zu beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift...

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 12. Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift...

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesez wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindervertretung ausgeschlossen werden.

§. 13. Zum Erlage einer Kaution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zwei Mal im Monate erscheint...

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Kaution steht bei erhobenem Einsprache der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

§. 14. Der Betrag der Kaution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung von zwei Meilen, erscheinen, mit achttausend Gulden; an Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern...

Die Kaution ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Befähigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafverfahren oder Kostenersatz rüchständig sei, zurückzustellen.

§. 15. Die Kaution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfall und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafverfahrens zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Kaution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

§. 16. Wenn die Kaution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verurtheilung bewerkstelligt und beim Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigenfalls die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis Ergänzung ausgewiesen wird.

§. 17. Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Ausheilung oder Versendung, von jeder anderen Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9. fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Druck beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Ausheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

§. 18. Von jeder zum Verlaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insofern sie nicht unter die in §. 9. erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichteremplar zu überreichen.

Die Ablieferung der Pflichteremplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschriften wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Ertrag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 19. Die Kaution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfall und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafverfahrens zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Kaution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

terer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft, auch vor Verlauf der Zeit von 24 Stunden stattfinden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphes ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

§. 18. Von jeder zum Verlaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insofern sie nicht unter die in §. 9. erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichteremplar zu überreichen.

Die Ablieferung der Pflichteremplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschriften wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Ertrag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

(Schluß des zweiten Abschnitts folgt.)

Prüfungsprogramm der k. k. Rechtsacademie.

Zum Schluß des Winterhalbjahres werden an der genannten Lehranstalt im Monate Februar l. J. die Prüfungen an folgenden Tagen gehalten werden:

- aus der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte schriftlich am 9., mündlich am 12. und 13.; aus dem Strafrechte schriftlich am 9., mündlich am 12. und 13.; aus der politischen Oeconomie schriftlich am 9., mündlich am 13. und 14.; aus der Finanzgeschichte schriftlich am 14., mündlich am 19. und 20.; aus dem gemeinen deutschen Privatrechte schriftlich am 14., mündlich am 19. und 20.; aus der Ethik schriftlich am 20.; mündlich am 23. und 24.; aus der Geschichte des römischen Rechts und den Institutionen schriftlich am 21., mündlich am 25., 26., 27.; aus der siebenbürgischen Rechtsgeschichte, dem ungarischen und sächsischen Privatrechte schriftlich am 21., mündlich am 25., 26., 27.

Hermannstadt, am 26. Januar 1863. Vom Directorate der k. k. Rechtsacademie.

(Zur ungarischen Frage). Der Vorkämpfer polemisiert in folgender Weise gegen den „Pester Lloyd“: Das zuletzt genannte Blatt sagt, wenn von einer Politik des Hofkanzlers die Rede ist, so könne nicht von seiner Politik der Zukunft, nicht von seinem Programme die Rede sein, weil ein solches Niemandem bekannt sei.

Der „P. L.“ sagt, wenn jedoch von der Art die Rede sei, wie Graf Forgach das Provisorium handhabt, dann könne man allerdings behaupten, daß das ganze Land seine Thätigkeit als eine verdienstvolle Anerkennungswürde bezeichne.

Nach einer Stodung fast aller Administrationsgeschäfte, nach der wüsten Zerföhrung aller Rechtspflege und aller Gerichtspflege muß eine Restauration, und wenn sie noch so kümmerlich ist, notwendig mit Freude begrüßt werden, und es ist nicht mehr als billig und natürlich, wenn die Landesbewohner sich denjenigen zum Danke verpflichtet fühlen, welcher anscheinend diese geordneten Zustände zurückgeführt hat.

Es scheint uns aber doch der Frage werth, wie viel von diesen er-

freulichen Erscheinungen auf Rechnung des gegenwärtigen Hofkanzlers zu setzen ist. Der wesentlichste Antheil an der Herstellung geordneter Zustände gebührt jedenfalls dem Provisorium an und für sich. Und wenn wir uns recht erinnern, ist dieses keine Schöpfung, die der Herr Hofkanzler für sich allein beanprucht; Graf Forgach würde vielleicht auch Bedenken tragen, sich zu der Uebernahme dieser unumgänglich nothwendig gewordenen Aufgabe zu bekennen.

Subtrahiren wir die Leistungen des Provisoriums an und für sich, so ist die resultirende Summe der eigentlich dem Herrn Hofkanzler zu Gute kommenden Leistungen sehr gering. Die politische Verwaltung ist in einem primitiven Zustande und die Amtstage der Subtrahenten, deren Abhaltung der Hofkanzler denselben nach tausendfältigen Klagen anbedoblen, sind ein — allerdings dem Lande gute Zinsen tragendes — Ausholen bei den Einrichtungen der vergangenen Periode, die bei aller Verwerflichkeit wenigstens geordnete Verwaltungszustände zu schaffen verstand.

Und was that der Hofkanzler? Er veranlaßte z. B. ein Gesetz über die Behandlung der Fideicommiss Angelegenheiten, was doch eine Detourne und mit Rücksicht auf die spezielle Natur des geregelten Verhältnisses nicht von allgemeiner, sondern nur höchst partieller Bedeutung ist; während der Herr Hofkanzler taub bleibt gegen den tausendfältig varirten Nothruf der kommerziellen Welt nach provisorischer Einführung des übermächtig verflochtenen allgemeinen deutschen Wechselrechtes oder wenigstens des Wechselrechtes.

Wahrhaftig, geht man scharf prüfend auf die administrative Seite der Thätigkeit des Hofkanzlers ein, so treten auch hier die Mängel auffallend hervor und es ist keine zu gewagte Behauptung, daß ein anderer Hofkanzler von mehr Energie und einem unfaßlicheren Blicke in anderthalb Jahren mehr geleistet hätte, als Graf Forgach. Seine schwankende politische Haltung lähmt eben auch seine administrative Thätigkeit.

Wenn der „Pester Lloyd“ unseren Bemerkungen über das geringe Entgegenkommen der Grönder der Bodencreditanstalt das am 8. d. M. beim Hofkanzler stattgefundene „Diner“ entgegenhält, so müssen wir ausdrücklich bekennen, daß wir in einigen loyalen Loosen und in den bei einem heiteren Mahle gewechselten Reden kein allumwichtiges Symptom des Entgegenkommens wahrnehmen können; wir glauben nicht, daß die ungarische Verfassungsfrage beim Klirren der Champagnergläser und mit einigen „Glens“ gelöst werden könne.

Oesterreich.

Hermannstadt, am 27. Januar. Heute um 10 Uhr Vormittag findet eine öffentliche Sitzung der sächsischen Nations-Universität statt.

Dem Vernehmen nach ist in Carlshurg in der Nacht vom 25. auf den 26. Januar ein sehr bedeutender Diebstahl verübt worden. Es wurden entwendet: eine bedeutende Partie von Grundentlastungs-Obligationen zu hohen Beträgen, 1000 Stück Ducaten, 4000 Stück Silberzwanziger und eine bedeutende Summe in Banfnoten.

Mit Bezugnahme auf eine auch von der „Hermannstädter Zeitung“ reproducirte, die Ausdehnung der romanischen Metropole betreffende Nachricht eines Wiener Correspondenten des „Pester Lloyd“ lesen wir im „Telegraphen Roman“: „Man sieht, daß der Wiener Correspondent des Pester Lloyd die Pfaffen nicht kennt, durch welche bis jetzt der Gegenstand unserer Metropole hindurchgegangen ist, deswegen klären wir unseren Lesern die nicht verständlichen Worte aus dem Pester Lloyd auf: daß nämlich Sr. Majestät mit Allerhöchster Entschliegung vom 27. September 1860 erklärte, der Errichtung einer romanischen griechisch-orientalischen Metropole nicht abgeneigt zu sein. Darauf folgte die Petition der drei Männer aus den

drei Provinzen: Siebenbürgen, Kroatien und Ungarn. Die drei Provinzen: Siebenbürgen, Kroatien und Ungarn. Die drei Provinzen: Siebenbürgen, Kroatien und Ungarn.

Aus Kronstadt, 27. Januar. Die drei Provinzen: Siebenbürgen, Kroatien und Ungarn. Die drei Provinzen: Siebenbürgen, Kroatien und Ungarn.

Es kann möglicher sein, daß das Publicum Gemeinden Kronstadt.

Interessant für die Herrn, zum Lesen, denn in diese geschossen und angenommen gab, damit sie sie haben, die die Punkte umfassen die Errichtung eines Ober 2. das dahlm getrackt werden dem Politicum; 3. daß für der Dörfer von 8 fl. feilge arbeitet werde.

Nachdem zuvor unter mission erwählt worden warlicher Weise etwas Einjournern die Commission ihr G gefleht wurde, welches die einstimig angenommen, nämlich zwei Romanen dort haben geschwiegen. Unser No ganzen Elaborate nicht einw Der Correspondenz d daß Herr Gödt insbesondere unumgänglich nothwendig je (strucina) und wenn der ler sein würden.

Weiter bemerkt der außer den 2 Romanen der romanischen Dörfern mit 4 Teil genommen habe, was die Versammlungen noch nach werden, als die Jobagen ne ten sie auch heute nicht d den nicht repräsentirten Dr Kosten für die Diäten der Rechte arbeiten. Wir erwart fähder Zeitung von dem e Schwanz zu haben.

Die Publication des niren neuen Preßgesetzes war hiezu nothwendigen Vollzieh bereits in allen Details wolle den Anfang der drei diebzegü

Wien, 21. Jänner. Quelle wird uns versichert, de reich vom preussischen Minister wurde. Derselbe hat vielmehr ein künftigen, um die vage W träge vom 19. Februar und r reich gegenüber eingegangen w schiebende Ablehnung der Jolle Verhinderung der beabsichtigten

Hiezu bemerkt die Gen konstatiren, daß hier aus „leth hartlich in Abrede gestellt wor mit Oesterreich ein wirkliches, einmal vorhandenes Hinderniß politischer Projekte. Man erh Zugeständniß.

Endlich kann, immer aus die Ansicht ausprechen, es sei ung der Zollvereinigung mit der beabsichtigten Zusammenf ist uns bekannt geworden.

Dem Vernehmen na des Publicums bezweckende, a Gehörentarifs mit den verschie begleitet von einem bequemem

An der Börse ware verbreitet, die eine schwache Lage, diese Gerüchte insofern a bei der bekannnten Thatsache, da Herzogovina im Süden von B den rürkischen Heresabtheilung. Zweifeln ebenfalls Truppenanjam dürften, wohl in Privatberath könnte. Was man von Truppe zieht sich einfach darauf, daß die Returierung auf dem flachen B Bewegungen f. l. Truppen ist u

Ueber die Gründ in der „Presse“: Mit Bezug auf uniere Gründung einer Bank in Wien daß die vorbereitenden Schritte reichslichen Polizeiminister) in O mitglieder Herrn Leber gethan u nahmne eines Gründungs-capital zu Grunde liegt, daß jedoch d irgend einer siebenbürg-ungar. nungen vollkommen vertrieben geleitet sind. Wir können uns füglich einer Polemik über die daß Eine aber können wir ni Grund haben, an das Verstehe verwandte Projekte zu glaube seiner heute erfolgten Abreise empfangen wurde, wird dement nicht nachgejucht, sondern sich Reichberg und v. Plener zu vor

Notizen.

Az országbírói értekezletről kulónos tekintettel a váltojogra; unter diesem Titel ist joeben bei Otto Wigand in Leipzig eine anonyme Brochüre erschienen, die offenbar aus sehr sachkundiger Feder rührt und die Aufmerksamkeit des Publicums im vollen Maße verdient.

Die Wiedererrichtung des 1840er Wechselgesetzes ohne alle Modification erklärt er für ein großes Unglück, welches das Land traf. Fruchlos sei der Warnungsruf Deak's erschollen, daß Politik und Rechtsinstitute zwei verschiedene Gebiete seien, die nicht mit einander vermengt werden dürfen, — fruchtlos seien die prophetischen Worte dieses großen Mannes verhallt: „daß es eine Calamität sei, wenn Privatverhältnisse unter der Pression einer solchen Angetztheit entschieden werden.“ — fruchtlos habe der Handlungsstand die traurigen Folgen der Wiedereinführung dieses Gesetzes mit beredten Worten, mit allen Waffen der Logik und Sachkenntniß geschilbert, — umsonst. Die Leidenschaft habe der Vernunft kein Gehör gegeben und den Sieg davon getragen. Der Verfasser hebt sodann mit präzisierter Kürze die Hauptgebrechen des 1840er Wechselgesetzes hervor und bezeichnet kurz die Punkte, die geändert werden müssen. Mit welcher Schärfe der anonyme Verfasser seine Kritik übt, mögen die Leser aus dem Passus erkennen, der dem Personalarrest gewidmet ist. Der Verfasser sagt: „So wie bei dem Begräbniß der Julia die Geschlechter des Brutus und Cassius durch ihre Abwesenheit glänzen, so glänze in unserem Wechselgesetze der Personalarrest durch sein Nichtvorhandensein. Wir sehen auf dem Gesichte des Lesers das Schelmächeln, welches sich beim Lesen dieser Worte zeigt. Siehe doch — wird mehr als ein Leser bei sich denken — wie der wuchergierige Schreiber sich zum lächerlichen Pathos zwingt, damit

er die öffentliche Meinung bezüglich des Dualismus seines Lieblings auf einen Zwang führe. Weg also mit dem Pacho, mit welchem wir leider schon oft übel ankamen, und sprechen wir mit nüchternem Ernste; denn wahrlich, der Gegenstand verdient es. Wenn bei uns vom Personalarrest gesprochen wird, so eröfnet sich die mächtige Declamation, deren zweites Wort jederseits ist: gottloser Wucherer, — schändlicher Geldblutiger — unglückliches Opfer, und mehr dergleichen. Auf solche Declamationen haben wir nur eine kurze Bemerkung Jede schnelle und strenge Gerechtigkeitsspflege dient dem Wucherer eben so zum Vortheile, wie dem gewissenhaftesten Gläubiger, und kam es je Jemandem in den Sinn, behaupten zu wollen, daß deswegen die Gerechtigkeitsspflege langsam, ungeordnet, schwach sein solle? Wer aber den Personalarrest deshalb verwirft, weil auch der Wucherer ihn zu schändlichen Zwecken benützt, der muß auch die Verurtheilung der obengenannten absunden Folgerung anerkennen. In der Zuderkonferenz war dieser Gegenstand Sache einer eingehenden Berathung und leider fand der Personalarrest nicht Gnade vor denselben. Wir haben zu wiederholten Malen die während jener Berathungen gegen den Personalarrest gehaltenen Reden gelesen. ... In diesen Reden kam man selbstverständlich herangerückt mit: „Schlitzeln, welche das Herzblut ihres Opfers ausgefogen.“ — dort fand man: „das wegen Verletzung ihres Vaters, ihre Ehre aufs Spiel setzende Mädchen.“ „das um den geliebten Garten schmachtende gärtliche Weib;“ es wurde behauptet, der Personalarrest sei ungerichtet, zwecklos (! !). unmoralisch, — und gegenüber der Thatsache, daß zu jeder Zeit und bei jeder Nation diese Art der Execution statt hatte, bezeichnete ein sehr angesehener Redner diese negative Seite unserer Gesetze als Quelle der Bereicherung unseres Nationalvolkes! Wir gestehen, daß der Personalarrest in jeder vielen Fällen einen traurigen Einfluß auf das Los der mit dem Schuldner in Verbindung stehenden unglücklichen Personen übt, — allein daselbe geschieht eben so häufig durch die Licitationen überhaupt, durch jede Art des Zwanges, der Strafen. Es ist dies der Grund des Leidens eben so, wie der strafbaren That. Sollen wir also deshalb nicht selbstien? nicht trafen? Ein Anderes ist es, einen Roman schreiben, und wieder ein Anderes, über eine gesetzliche Institution vom geizgierigen

Standpunkt philosophiren. Dem Romanfchreiber mag das Los des Weibes eines Schuldenthätigen ein sehr taugliches Substrat bilden, — den Gesetzgeber aber kann und darf in seinen Beschlipfen nur das Bedürfniß des Staates, der Gesehlichkeit, des Gemeinwohles leiten.“ (Empörende Gewaltthat.) Einem Schreiben aus Ungarn entnimmt eine Wiener Localcorrespondenz, „Der Berichtfasser,“ (der wie die Verantwortliche für die Wahrheit des Erzählten überlassen müssen) die nachstehende Schilderung eines frechen Raubanfalles in Ohit in der Somogy: In der verflochtenen Woche kam die Magd des allgemein geachteten Kaufmanns H. Blum in Ohit zu ihrem Dienstherrn und meldete ihm, daß vor der Thüre zwei Männer, von denen der Eine mit einer Finte, der andere mit einer Art bewaffnet sei, Einlaß begehrten und Laß zu kaufen vorgäben. Blum, welcher einen räuberischen Ueberfall vermutete, suchte sich sofort durch die Hintertüre zu flüchten. Hier kamen ihm jedoch zwei andere Raubgejellen entgegen, welche ihn ohne Weiters umbrachten. Das Haus wurde nun von den Räubern geplündert. Hierauf zogen sie vor das Haus eines dortigen Edelmannes und verlangten von demselben Wagen und Pferde, was er aber standhaft verweigerte und zuletzt mit dem Leben büßte. Auch der Kaiser fiel ein Opfer seiner Treue; der Schärer, eingeschüchert durch das Vorgefallene, erfüllte ihr Begehren und führte sie zu Wagen in eine benachbarte Mühle. Der Besitzer derselben, welcher vorsichtig genug sein Haus gegen derlei Ueberfälle geschützt hatte, empfing sie mit einem wohlgezielten Fintenschuß, welcher einen der Räuber niederstreckte. Nun fürmten die Andern gegen das Hausdör, daß sie nach fortgesetzten Anstrengungen erbrachen. In dem Innern des Hauses gelangt, hausten die Unholde mit einem thierischen Kasper über steigenden Kannibalismus. Zuerst ergriffen sie den Müller und viertheilten ihn bei lebendigem Leibe mit ihren Kerzen. Die einzelnen Stücke des Ermordeten, die Feder sträubt sich es niederzuschreiben, salzten sie ein und zwangen die zum Tode erschrockene Frau des Opfers diese Operation mit den Worten: „Geheich Dir schon recht“ gutzulassen. Nachdem sie noch das Haus verwüstet und ausgeraubt hatten, verließen die Blutmenschen den Schauplatz ihrer Schandthaten, und bis jetzt ist von den Verbrechen keine Spur entdedt.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Licitationen.

11.3. 384. 1862.

1-3

Licitations-Kundmachung.

Am 3. März neuen Stils oder 19. Februar alten Stils 1863 wird die Sommerweide auf den der Talmajcher VII Richter Herrschaft eigenthümlich gehörigen Gebirgen Kornu Pleschi und Parkas im fächsischen National-Park in Hermannstadt auf ein oder mehrere Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung Vormittags von 9 bis 12 Uhr an den Meistbietenden in Pacht gegeben.

Der Ausrufpreis für Kornu Pleschi beträgt per Jahr 260 fl. öst. Währ. für Parkas per Jahr 642 fl. öst. Währ.

Hievon werden sämtliche Pachtliebhaber mit der Aufforderung verständigt, sich am obbezeichneten Tage und Orte mit dem 10% Reuegelde vom Ausrufpreise versehen einzufinden zu wollen.

Die nähern Licitations- und Pachtbedingungen können an jedem Tage in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kanzlei der fächsischen National-Universität eingesehen werden.

Hermannstadt, am 14. Jänner 1863.

Die Universität der fächsischen Nation in Siebenbürgen im Namen der VII Richter ehemaligen Grundherrschaft.

Nr. 12 Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Hermannstädter Magistrat als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Josef Ratschky de praes. 31. Dezember 1862 in die exekutive Feilbietung der dem Franz Wollf gepfändeten und geschätzten 2 Pferde und 2 Wagen gewilligt und zur Übernahme dieser Feilbietung zwei Termine u. z. auf den 6. Februar und 20. Februar 1863, jedesmal Vormittags 9 Uhr zu Hermannstadt vor dem Gerichtshause angeordnet worden.

Wozu Kauflustige mit dem Befügen eingeladen werden, daß diese Fahrnisse beim ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerte und stets nur gegen sogleich baare Bezahlung hintangegeben werden.

Hermannstadt, am 15. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

3. 13935 und 13936, 1862.

2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Michael Herbert aus Heltau, vom 2. Dezember 1862, 3. 13935, in der Rechtsache wider Michael Gravrille aus Moichen, zur Vereinerung der Forderung von 105 fl. c. s. c. die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Grundstücke auf Moichener Hattert, als:

1. Des Ackergrundes II. Klasse im Riede Nr. 2, in dila Giokej zwischen den Nachbarn Nikolai Dordea und Juon Kottora unter Top.-Parz.-Nr. 959, von 152 □ Klaftern, geschätzt auf 4 fl. ö. W.

2. Des Ackergrundes II. Klasse im Riede Nr. 4, peste riu ketre Westen, din szusz din drum zwischen den Nachbarn Juon Kidu und Plesa Bantsch unter Top.-Parz.-Nr. 3849, von 405 □ Klaftern, geschätzt auf 11 fl. 20 fr. ö. W.

3. Der Wieje II. Klasse im Riede Nr. 5, peste riu de ketre Schellimber, en rogosine zwischen den Nachbarn Nikolai Dacin und Jacob Marku unter Top.-Parz.-Nr. 4072, von 211 □ Klaftern, geschätzt auf 5 fl. 80 fr. ö. W.

4. Der Wieje II. Klasse im Riede Nr. 5, peste riu de ketre Schellimber, en rogosine zwischen den Nachbarn Nikolai Janku und Duma Juon Opris unter Top.-Parz.-Nr. 4235, von 563 □ Klaftern, geschätzt auf 23 fl. 40 fr. ö. W.

5. Des Ackergrundes I. Klasse im Riede Nr. 5, peste riu de ketre Schellimber, en grind neben Jaga Nikolai und Grantsa Juon unter Top.-Parz.-Nr. 4523, von 441 □ Klaftern, geschätzt auf 26 fl. 80 fr. ö. W.

Ferner über Ansuchen desselben Michael Herbert vom 2. Dezember 1862, 3. 13936, in der Streitfache wider Ilie Bukscha aus Moichen, wegen 105 fl. c. s. c. die exekutive Feilbietung des dem Letztern gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses Nr. 18 in Moichen, sammt Hof, Garten und Wirthschaftsgebäuden, geschätzt auf 800 fl., gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 7. Februar 1863, der zweite auf den 7. März 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei in Moichen festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf den feilzubietenden Realitäten pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, sowie über die diesen Realitäten haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamt sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Execution gezogenen Realitäten erwerben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realitäten so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 6. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Nr. 15 Civ. 1863.

2-3

Edict.

Da bei dem durch Bescheid vom 11. November 1862, 3. 1086, auf den 9. Jänner 1863 angeordneten ersten Termine zur exekutiven Veräußerung des dem Michael Klein aus Agnehten gehörigen Wohnhauses C-Nr. 239, wegen dem Martin Rottmann schuldigen 160 fl. ö. W. die Versteigerung nicht vorgenommen werden konnte, so hat es bei dem auf den 13. Februar 1863 festgesetzten II. Termine, bei welchem die Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird, sein Verbleiben.

Agnehten, am 12. Jänner 1863.

K. priv. Marktgericht.

3. 5314 Civ. 1862.

2-3

Edict.

Vom Hermannstädter Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Georg Grau et Cons. aus Hermannstadt, vertreten durch Advokat Morscher in der Rechtsache wider Andreas Konnerth aus Hermannstadt, zur Vereinerung der Forderung von 2168 fl. 13 fr. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des dem Herrn Andreas Konnerth gehörigen, gerichtlich auf 3868 fl. ö. W. geschätzten Hauses Nr. 548, Neustift in Hermannstadt gewilligt, der erste Termin hiezu auf den 3. März, der zweite auf den 30. März 1863, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Feilbietungstermine das Haus nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht und Abschrift zu nehmen, die Lasten des Hauses im Grundbuche einzusehen, und daß der Käufer dieselben nach Anweisung des Richters soweit der Kaufschilling reicht übernehmen müsse.

Alle, die ein Hypothekrecht auf das Haus zu haben glauben, haben dieß bis zum Verkaufe derselben so gewiß hiergerichts anzumelden, widrigenfalls die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte ausgeschlossen würden.

Hypothekgläubiger, deren Wohnsitz nicht in Hermannstadt oder in deren Nähe sich befindet, haben zur Wahrung ihrer Rechte bei der künftigen Vertheilung des Kaufschillings im Gerichte vor dem Bevollmächtigten zu bestellen und vor dem Verkaufe Namen und Wohnung derselben dem unterfertigten Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls auf deren Gefahr und Kosten von Amtswegen ein Vertreter bestellt werden würde, an welchen alle weiteren Zustellungen zu geschehen haben.

Hermannstadt, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nr. 1. 1863.

3-3

Licitations-Kundmachung.

Zu Folge hiesigen Subernal-Erlasses vom 22. Dezember 1862, 3. 30. 67, wird bei der gefertigten k. Landes-Strafhaus-Verwaltung am 31. Jänner l. J., in Betreff der Verweisung der für 120 Sträflinge vom 1. März bis 31. Dezember 1863, erforderlichen Verweisung eine mündliche Auktionen-Licitations-Abhaltung abgehalten werden.

Das zu erledigende Badium beträgt 350 fl. ö. W. Bis zum Beginne der Licitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen.

Diese Offerte müssen den Anbot für Speise und Brod abgesondert in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, ferner die Erklärung enthalten, daß der Offersteller sich sämtlichen Licitationsbedingungen, die ihm ganz genau bekannt seien, im Entstehungsfalle unbedingt unterwerfe, ferner gestempelt und vom Offerenten eigenhändig gefertigt sein und dessen Aufenthaltort ersichtlich machen, endlich muß denselben das nach dem Anbote für 120 Sträflinge auf 10 Monate zu berechnende 5% Badium in baarem Gelde oder Staatspapieren nach dem Tagescurse oder das Certificat einer k. l. Cassa über den Erlag des Badiums beilegen.

Später einlangende, sowie den obigen Bedingungen nicht entsprechende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Die Licitations-Bedingnisse können bis zum Beginne der Licitations-Verhandlungen in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Nagy-Enyed, den 5. Jänner 1863.

K. Landes-Strafhaus-Verwaltung.

Konkurs.

Nr. 234 Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Magistrat der königl. Freistadt und des Stuhls Hermannstadt als Gericht wird kundgemacht, es sei über das Ansuchen des hiesigen Sattlermeisters Ludwig König de praes. 21. Jänner 1863, 3. 234, die Eröffnung des Concurses über dessen gesamtes, wo immer befindliche bewegliche und das in den Kronländern, für welche die Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1853 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen beschlossen und zum Massavertreter Herr Landesadvokat Dr. Lindner und zu dessen Substituten Herr Landesadvokat Dr. Nemes, dann zum einstweiligen Vermögensverwalter der Erstere bestellt worden.

Es werden daher Alle, welche was immer für Ansprüche auf das Concursvermögen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben längstens bis zum 10. April 1863, mittelst einer förmlichen Klage gegen den Concursmassavertreter hiergerichts anzumelden und in derselben nicht nur die Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in eine gewisse Gläubigerklasse versetzt zu werden verlangen, zu erweisen, widrigenfalls sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigenthums, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concursverhandlung ausgeschlossen und aller Ansprüche auf die Concursmassa verlustig sein würden.

Zum Versuch der Vereinigung des Concurses durch Vergleich und eventuell zur Verhandlung über die Rechtswohlthat der Güterabtretung, zur Wahl des definitiven Massavertreters und Gläubigeraussschusses wird die Tagelagerung auf den 20. April 1863, Vormittags 9 Uhr angeordnet, wobei die Herrn Gläubiger bei Vermeidung der Rechtsfolgen der §§. 44 und 179 der Concurs-Ordnung zu erscheinen hiemit aufgefordert werden.

Hermannstadt, am 21. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Convokation.

3. 853 Civ. 1862.

3-3

Edict.

Zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom Comitatsgerichte in Thorda (Siebenbürgen) werden Diejenigen, welche als Gläubiger an der Verlassenschaft des am 10. November 1862 in Magyar-Szilvas mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Paul Daczo von Seps-Szent-György eine Forderung zu stellen haben, über Einschreiten der Testaments-Erbin Witwe nach Daczo Gergely hiemit aufgefordert, bei diesem Comitatsgerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche am 12. März 1863, Vormittags 8 Uhr, zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn diese durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zulände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Thorda, am 30. Dezember 1862.

Aus dem Rathe des Comitats-Gerichtes.

Leopold Gundhardt, Präses.

Nichtamtlicher Theil.

Bei geeigneten auswärtigen Aufträgen wird um frankirte Einsendung des Betrages, sowie um Beischließung von 30 fr. für frankirte Zustellung der Ziehungsliste neuzugestrichelt.

Derart Lose sind in allen Wechselstuben und Losverschießorten zu haben.

Anzeige.

1-3

Die gründliche Reparatur alter, so wie Herstellung neuer Uhren

Eduard Spreer, Uhrmacher.
(Fleischergasse Nr. 115).

Wichtig für Bruchleidende! Wer sich von dem überaus theuren Wirkstoffe des berühmten Buchschlittens von dem Brucharzt Krusi Altherr in Gals, Kanton Appenzel in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition dieses Blattes ein Schriftchen mit vielen hundert Zeugnissen in Empfang nehmen.

3-6

Druck und Verlag von Th. Steinhäuser.

8. Tagen, das am 3. Februar d. J., erfolgt die Ziehung der

Graf St. Genois 42 fl.-Lose.

Dieses Anlehen ist mit Gewinnen von Gulden 73,500, 52,500, 21,000 etc. etc., und so herab bis 68 fl. 25 fr. ausgestattet.

Des Los muß mit mindestens 68 fl. 25 fr. verlost werden. Derart Lose verkauft im Original genau nach Tageskurs, und zum Spiel für die Ziehung am 3. Februar d. J. mittelst Promessen, dem Gelege entsprechend, mit 50 fr. Stempel versehen, mit 3 fl. 50 fr.

Joh. C. Sothen in Wien,
Großhändler und Wechselr., Stadt, am Hof 420.

Lotterie zum Besten der Armen.

Ziehung am 17. Februar 1863.

Gewinne: 1000 und 100 Ducaten in Gold,
100 100 Vereins-Silberthaler,
100 Silber-Gulden,

und eine Menge andere Gegenstände von Gold, Silber, Porzellan, Glas, dann plattirte Waaren, Gemälde u.

2000 Creffer, im Werthe von circa 40000 Gulden.

1 Los kostet 50 fr.

Abnehmer von 5 Losen erhalten 1 Gratislos.

Joh. C. Sothen in Wien.

Bei geeigneten auswärtigen Aufträgen wird um frankirte Einsendung des Betrages, so wie um Beischließung von 30 fr. für die Ziehungsliste s. J. ersucht.

Derlei Lose sind zu haben in der Expedition dieses Blattes.

Erscheint mit Ausnah-
des Sonntags täglich.
stet für das halbe
5 fl., das Vierteljahr
50 fr., den Monat 8
Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50
vierteljährig 3 fl. 80
öst. Währ.

Redakteur:
Geinrich Schmidt

Nro. 24.

Presgesetz.

§. 19. In eine pe-
daru mitgetheilten Thatsa-
chen Privatperson in das
oder Gest, und zwar jense
bezüglich der Schrift (Ket-
den, in welcher der zu be-
Amtliche Verdictung
sofern unentgeltlich aufzu-
Maß des Artikels, gegen
gegenseitigen Falle sind
zu entrichten.

Ueber das Begehren
langen eine Bescheinigung
tigung verweigert, so ist d-
cher bei fortgesetzter Weig-
schen Druckschrift bis zur
beisbehörde einzustellen be-
lichen Auftrag zur Aufnah-
ergriffene Bescheid hat f-

Findet der Staatsan-
zur Aufnahme einer Verich-
Bertheilte nicht an ihn we-
in Anspruch zu nehmen, we-

§ 20. Eine periodisch
nimmt, kann erhalten wer-
von der Behörde zugemittel-
lichen Einrückungsgebühren

Verfügungen und Erf-
wegen des Inhaltes einer u-
erlassen sind, müssen über
Privatanklägers erangenen
oder Gestir dieser Druckschri-
strenfrei aufgenommen werde-

§ 21. Die Weigerung
vom Staatsanwalte (§ 19)
Aufnahme mitgetheilten Auf-
Zeit abdrucken zu lassen, beg-
Geldstrafe von 20 bis 200

Diese Bestrafung tritt
der von einer Partei dem G-
schreitens von Seite der G-
großlosen Weigerung, eine
erkannt wird. Auch hat in
Herausgabe der Druckschri-
gen.

§ 22. Alle in den §§
unverändert und ohne Einrich-
Periodische Druckschri-
nes der im § 20 erwähnte
dürfen in demselben Blatte
weder Zugabe noch Bemerkun-
aufnehmen.

Dem Abdruck von Be-
deren Veröffentlichung durch
geschehen hat, dürfen derlei

Aus

Pauline war jetzt in be-
ihre gewohnte Klarheit und H-
schen. — „Ich habe denn,“
biß, Verfügungen getroffen, we-
Lode vollständig sichern. Zu-
erfahren. Wir bleiben hier —
herigen Wohnsitz in Hoffenheit
nach dem Geschmade seiner G-
Leben wird freilich vor der G-
schon, wenn Gott mir das Let-
ich halte es für meine Pflicht,
fruchtlosen Gram, der nicht b-
Ob Pauline einer solche
lich war, blieb selbst der sche-
Doch wurde ihr Gespräch, da
wandte, ruhiger und ehe sie f-
in ihrer neuen Lage.

Der folgende Tag blie-
Dame, den ihr der Sohn ver-
allgemeinen Verhältnisse gewen-
ments, welches der Verstorben-
war. Wie alle Welt, die im
Familienverhältnisse gewonnen
Gesammiteressen des Hauses
Gräfin überlassen; das ging
ihre selbst diesen Wunsch vor
Händen konnte die Leitung m-